

Reglement

über Absenzen, Urlaub, Jokertage und Dispensation vom Schulunterricht

Genehmigungsinstanz:

Schulrat

Inkraftsetzung:

01. August 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Grundsätze	3
3. Arten der Abwesenheit und Grundlagen	3
3.1 Absenzen	3
3.2 Urlaub	4
3.3 Jokertage	5
3.4 Dispensationen	5
4. Vorgehen und Fristen	6
5. Verstösse.....	6
6. Schlussbestimmung.....	6

1. Einleitung

Dieses Reglement stützt sich auf Art. 28, 68 und 96 des Gesetzes über die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 so wie die «Weisung über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht» vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 11. Dezember 2017.

Das vorliegende Reglement regelt die Grundsätze in Bezug auf die Abwesenheit vom Schulunterricht von Schulkindern und Kindern im Kindergarten an der Schule Silvaplana-Champfèr.

2. Grundsätze

Folgende Grundsätze gilt es zu beachten:

- Die Erziehungsberechtigten sind für die Erziehung sowie für den regelmässigen Schulbesuch, für die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Aufgaben ihrer Kinder erstverantwortlich.
- Die Schulpflicht umfasst regelmässigen, möglichst lückenlosen und pünktlichen Besuch der Schulveranstaltungen.
- In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit, ein Gesuch auf vorübergehendes Fernbleiben der Kinder zu stellen. Der Entscheid wird gemäss der kantonalen Schulgesetzgebung und der Verordnung zum Schulgesetz unter Berücksichtigung des Einzelfalls getroffen.
- Abwesenheiten müssen hinreichend begründet und belegt werden können, dies gilt insbesondere für Urlaubsgesuche (z.B. durch Nachweis von Qualifikations-, Trainings- bzw. Wettkampfpläne). Davon ausgenommen sind Jokertage.
- Der versäumte Schulstoff und versäumte Klausuren müssen gemäss Anweisung der Lehrperson vor oder nach der Abwesenheit aufgearbeitet bzw. nachgeholt werden.

3. Arten der Abwesenheit und Grundlagen

Das vorliegende Reglement unterscheidet folgende Begriffe bezüglich Abwesenheiten vom Unterricht:

- Absenzen
- Urlaub
- Jokertage
- Dispensation

In der Folge werden die unterschiedlichen Abwesenheiten und die jeweiligen Grundlagen erläutert.

3.1 Absenzen

Als Absenzen gelten folgende Abwesenheiten vom Unterricht:

- Krankheit und Arztbesuch
- Erholungs- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
- Schwere Erkrankungen oder ein Todesfall innerhalb der Familie

- Bedeutsame religiöse Anlässe
- Besuche von Beratungsstellen oder Behörden

Bei planbaren Absenzen gilt es folgendes zu beachten:

- Wenn immer möglich, sind diese Termine auf die Zeit ausserhalb des Unterrichts zu legen

3.2 Urlaub

Schülerinnen und Schüler können auf hinreichend begründetes und schriftliches Gesuch vom Unterricht ganz oder teilweise beurlaubt werden. Dabei gilt es zu beachten:

- Die Schulträgerschaft kann Schüler pro Schuljahr während maximal 15 ganzen Tagen beurlauben.
- Es wird kein Urlaub für weitere Ferien und Ferienverlängerungen gewährt, davon ausgenommen sind Kinder vom Kindergarten.

Als gewichtige Gründe für Urlaub können gelten:

1. Aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben
2. Trainings und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern
3. Ausserschulische Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern
4. Sonderurlaub
5. Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler

Präzisierungen zu Punkt 1:

Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen: Urlaubsgrund bildet explizit die Vorbereitung und aktive Teilnahme. Zudem muss es sich um sportliche oder kulturelle Veranstaltungen von mindestens regionaler Bedeutung handeln.

Präzisierung zu Punkt 2 und 3

Schülerinnen und Schüler, die nachweislich auf kulturellem oder sportlichem Gebiet besondere Begabungen aufweisen und deshalb einen erhöhten Trainingsaufwand betreiben, können für Wochen, Tage oder einzelne Lektionen dispensiert werden. Eine Bescheinigung der sportlichen oder kulturellen Institution ist beizubringen.

Präzisierungen zu Punkt 4 und 5:

Als Sonderurlaub gilt, wenn die Eltern z.B. einen berufsbedingten Urlaub (Dienstaltersgeschenk, Sabbatical usw.) nachvollziehbar begründet nicht in die Schulferien legen können.

Schülerinnen und Schüler haben während der gesamten Primarschule maximal zweimal die Möglichkeit, einen Urlaub (am Stück) gemäss Punkt 4 oder 5 zu beantragen bzw. zu beziehen.

3.3 Jokertage

Ohne Vorliegen eines Gesuchs auf Abwesenheit des Schulunterrichts haben alle Schülerinnen und Schüler das Recht, ohne Angabe von Gründen Jokertage zu beziehen:

- Kindergarten: 7 Halbtage
- Primarschule: 6 Halbtage

An folgenden Tagen ist der Bezug von Jokertagen nicht möglich:

- Erster und letzter Schultag des Schuljahres (vor und nach den Sommerferien)
- Speziellen Schulanlässen (z.B. Sporttag, Schulreise, Projektwoche, Exkursionen)
- Schulfeiern (z.B. Weihnachtsfeier, Chalandamarz)

Im Zusammenhang mit Jokertagen gilt es weiter folgendes zu beachten:

- Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres und können nicht übertragen werden.
- Für Ferien und Ferienverlängerungen sind Jokertage zu verwenden (kein Urlaub).

3.4 Dispensationen

Dispensationen sind Freistellungen von Schülerinnen und Schülern vom Schulunterricht aufgrund von aussergewöhnlichen und schwerwiegenden Umständen, die rasches Handeln zum Wohl einer Schülerin beziehungsweise eines Schülers oder zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erfordern und nicht im Rahmen eines Schulausschlussverfahrens abgehandelt werden können.

Gründe für eine Dispensation können beispielsweise Gewaltandrohung, Mobbing oder Krisensituationen sein.

Das Schulinspektorat entscheidet auf schriftlichen Antrag der Schulträgerschaft und unter Einbezug der Erziehungsberechtigten über eine teilweise oder vollständige Dispensation vom Schulunterricht. Die Dispensation ist zeitlich auf das Notwendige zu befristen.

Der Entscheid kann mit Auflagen verbunden werden. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Entscheid widerrufen werden.

4. Vorgehen und Fristen

Art der Abwesenheit	Antrag/Meldung	Frist
Absenzen	Via Klapp App	Planbar: 1 Woche Nicht planbar: so rasch wie möglich
Urlaub	Schriftlicher Antrag an die Schulträgerschaft (Schulrat)	4 Wochen
Jokertage	Via Klapp App	2 Tage
Dispensation	Schriftlicher Antrag an das Schulinspektorat durch die Schulträgerschaft, in Absprache mit den Erziehungsberechtigten	keine

5. Verstösse

Gemäss Art. 68 und 96 des kantonalen Schulgesetzes werden Eltern, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Bewilligung der Schulträgerschaft aus der Schule nehmen, mit einer Busse bis zu 5'000 Franken belangt. Der Betrag der Busse, wird bei Abwesenheit ohne Bewilligung im Wiederholungsfall jeweils erhöht.

6. Schlussbestimmung

Das Reglement wurde vom Schulrat genehmigt und tritt per 01. August 2023 in Kraft.

Punkt	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde/Datum)